

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/296b9254-fb48-3072-a96b-82dfb63bbf02>

Bibliografie

Titel	Sprengarbeiten (BGV C24)
Amtliche Abkürzung	BGV C24
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

§ 9 BGV C24 - Sicherheitsabstände

Sprengberechtigte haben dafür zu sorgen, dass beim Umgang mit Sprengstoffen und Zündmitteln in weniger als 25 m Entfernung nicht geraucht und offenes Licht oder Feuer nicht verwendet wird sowie Schweiß-, Schneid- und ähnliche Arbeiten nicht ausgeführt werden.

